RAG.AUSTRIA.ENERGIE

Begutachtungsstelle Österreichisches Parlament

via Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 04. Juni 2012

Novelle zum UVP-G 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle zum UVP-G 2000 und dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. § 3 Abs. 2, 4 und 4a: Einführung einer „Freiwilligen UVP":

   RAG begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer Vereinfachung und damit auch zu einer Beschleunigung von Verfahren führen.

   Ungeachtet dessen müssen die Kriterien zur Anwendbarkeit eines bestimmten Gesetzes samt Durchführung eines bestimmten Verfahrens abschließend im Gesetz selbst geregelt sein. Nur dadurch ist eine Rechtssicherheit, sowohl für den Projektwerber als auch für Parteien eines möglichen Verfahrens, gegeben.

   Ein Abgehen von diesem Grundsatz würde bedeuten, dass für inhaltsgleiche Sachverhalte willkürlich (auf der Freiwilligkeit des Projektwerbers basierend) unterschiedliche Verfahren durchgeführt werden können. Dies ist insbesondere deswegen bedenklich als die Erfahrung eindeutig zeigt, dass die Öffentlichkeit (zB. Bürgerinitiativen etc.) selbst bei im Allgemeininteresse gelegenen Projekten, diese - auch ohne sachliche Rechtfertigung (zB. Übersteigen von Schwellenwerten) - generell einer verpflichtenden Prüfung nach dem UVP-G unterwerfen will.

   Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass bei der Diskussion über die Durchführbarkeit eines Projektes dieses Freiwilligkeitserfordernis missinterpretiert werden könnte, um politischen Druck auf den Projektwerber auszuüben, um damit kommunale Interessen, die nicht im Sachzusammenhang mit dem Projekt stehen, durch zu setzen. Aus der gewünschten

Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft
A-1015 Wien
Schwarzenbergplatz 16
Postfach 56
T +43 (0)50 724
F +43 (0)50 724-5238
office@rag-austria.at
www.rag-austria.at

DVR: 0054917 · Sitz der Gesellschaft: Wien · Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 78563i · UID-Nr.: ATU 14188902

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Freiwilligkeit kann somit rasch eine von der Öffentlichkeit geforderte generelle Maßnahme werden.

Aus vorgenannten Gründen spricht sich RAG gegen das Freiwilligkeitsprinzip in der vorliegenden Form aus.

2. § 3 Abs. 7a: Einführung von Berufungsrechten für NGO´s im Feststellungsverfahren:

RAG spricht sich aus folgenden Gründen gegen die Einführung von Berufungsrechten für NGO´s im Feststellungsverfahren aus:

- Das Instrument des Feststellungsverfahrens gemäß UVP-G sollte dazu dienen, um im Wege eines raschen Verfahrens für den Projektwerber eine UVP Pflicht zu klären und diesem damit Investitionssicherheit zu gewährleisten. In der Praxis haben Feststellungsverfahren große Bedeutung. Jährlich gibt es ca. 100 bis 150 derartige Verfahren in Ö. Bei 3/4 aller dieser Verfahren wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Bereits jetzt dauern Feststellungsverfahren im Schnitt 6 Monate anstelle der gesetzlich hierfür vorgesehenen 6 Wochen. Weitere Verfahrensverzögerungen durch die Einführung von Berufungsrechten für NGO´s scheinen daher vorprogrammiert.

- Die Einführung von Berufungsrechten für NGO´s im Feststellungsverfahren widerspricht der grundsätzlichen Systematik des österr. Verwaltungsrechtes. Die ausschließliche Einräumung von Berufungsrechten, unabhängig von einer Parteistellung, führt dazu, dass Beschwerden, Einwände und Vorbringen, die im Rahmen des Verfahrens durch die Behörde, den Projektwerber und unabhängige Sachverständige abgehandelt werden sollten, erst im Nachgang thematisiert werden. Dies führt zu einem ineffizienten und damit unnötig verzögertem Verfahren. Dies insbesondere deshalb, weil der Umweltanwalt (der Parteistellung hat) die themenverwandten Agenden der NGO`s bereits während des Verfahrens vertritt. Per Definition (§ 19 UVP-G) dient seine Parteistellung bereits jetzt der Wahrnehmung öffentlicher Interessen, insbesondere des Schutzes der Umwelt und der Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften. Als Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen sind in einem weiten Sinn alle jene auf das Vorhaben bezogenen Rechtsvorschriften zu verstehen, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen (UVP-G 2000 Kurzkommentar Baumgartner/Petek, S 203). Der Umweltanwalt ist unseres Erachtens daher im Berufungsverfahren der zentrale Ansprechpartner.

- Ein – berechtigterweise – eingeschränkter Parteienkreis im Feststellungsverfahren stellt per se noch keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3. Anhang 1 Ziff 28 und Ziff 29: Einführung einer UVP-Pflicht für das Aufsuchen und die Förderung von unkonventionellen Erdöl- und Erdgasvorkommen mittels hydromechanischen Aufbrechens:

Anlass für die Einführung eines erweiterten UVP-Tatbestandes im Bergbau ist das hydromechanische Aufbrechen zur Förderung unkonventioneller Erdöl- und Erdgasvorkommen. Generell ist dazu festzuhalten, dass die Förderung heimischer Erdöl- und Erdgasvorkommen eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Erdöl ist einer der wichtigsten Rohstoffe, der in der heimischen Industrie zum Einsatz kommt. Erdgas wiederum spielt eine bedeutende Rolle als effizienter und umweltfreundlicher Energieträger, der einen wesentlichen Beitrag für die Einhaltung der Klima- und Effizienzziele Österreichs leisten kann. Darüber hinaus werden aus der heimischen Förderung sowohl direkt als auch indirekt abgabenseitig substanzielle Beiträge für den Staatshaushalt erwirtschaftet. Weiters spielt die inländische Erdöl- und Erdgasförderung – durch die hohe Importabhängigkeit – eine wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit. Diese Rolle wird vor allem durch den steigenden Anteil der volatilen Windkraft und Sonnenenergie verstärkt. Es ist mittlerweile allgemeines Verständnis, dass ein Ausbau von Erneuerbaren Energien nur Hand in Hand mit Erdgas als flexibel einsetzbaren Energieträger gehen kann (Stichwort „Gas to Power - Power to Gas"). Es sollte daher ein übergeordnetes Allgemeininteresse für die heimische Erdöl- und Erdgasförderung bestehen.

Zu betonen ist, dass es für die gegenständliche Erweiterung des UVP-Tatbestandes im Bergbau keine technische, noch EU-rechtliche Grundlage gibt. Im Gegenteil gibt es Rechtsstudien der Europäischen Kommission wonach der aktuelle Rechtsrahmen völlig ausreichend ist. Vielmehr handelt es sich hierbei aus unserer Sicht ausschließlich um eine Anlassgesetzgebung, die – losgelöst von technisch-fachlichen Voraussetzungen und Notwendigkeiten – von einer rein medialen Diskussion beeinflusst bzw. gesteuert ist.

Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Umsetzung des einführend genannten Zieles zu hinterfragen. Es ist unverständlich warum anlässlich einer Regelung für das hydraulische Aufbrechen von unkonventionellen Erdöl- und Erdgasvorkommen (Z29) auch die Anlagen für Probe- und Erkundungsbohrungen in diesem Zusammenhang UVP-Pflichtig sein sollen. Probebohrungen dienen dazu, um Aufschluss über die geologische Beschaffenheit des Gesteins zu bekommen. D.h. Aufschlussbohrungen werden als Erstbohrungen in unbekannte geologische Bereiche abgeteuft und dienen ausschließlich der Erkundung bzw. Erforschung der Gesteinsformationen. Ein hydraulisches Aufbrechen findet dabei im Regelfall nicht statt. Es ergeben sich daraus drei Schlussfolgerungen:

1.) Da Probebohrungen erst den Nachweis der Kohlenwasserstoffführung von Gesteinsformationen liefern, man daher noch gar nicht weiß, ob förderbare Kohlenwasserstoffe angetroffen werden, würde eine verpflichtende UVP für Probebohrungen weit über das Ziel hinausschießen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2.) Die Bohrung, der Bohrvorgang bzw. die Bohranlage selbst ist von der Technologie des hydraulischen Aufbrechens unabhängig und sollte daher nicht Regelungstatbestand sein.
3.) Nicht jede Form des hydromechanischen Aufbrechens ist per se schon umweltgefährdend. Sollte bei der Erforschung von unkonventionellen Erdöl- und Erdgasvorkommen hydromechanische Aufbrechmethoden eingesetzt werden, so sollte die Umweltgefährdung im Einzelfall geprüft werden. Daraus würde sich ein Regelungstatbestand der Spalte 3 ergeben.

Sollte daher tatsächlich ein politischer Wille gegeben sein, in diesem Umfeld eine Reglementierung herbeizuführen, so kann sich dies nach unserer Meinung nach ausschließlich auf die Anwendung des hydromechanischen Aufbrechens von unkonventionellen Gesteinsformationen beziehen.

Dementsprechend würden wir folgenden alternativen Gesetzestext für die Anlage 1 Ziffer 28 vorschlagen; Anlage 1 Ziffer 29 soll die derzeitig gültige Fassung beibehalten. Aus unserer Sicht würde mit dieser Änderung dem politischen Willen vollinhaltlich entsprochen werden:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bergbau		
Z 28			a.) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Ziff. 29 und 33 erfassten Tätigkeiten. b.) Hydromechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen unter Einsatz von umweltgefährlichen Chemikalien im Sinne des Chemikaliengesetzes.

Unabhängig von der konkreten Art und Weise der Umsetzung der gegenständlichen UVP-G 2000 Novelle werden auch die hierfür notwendigen Personalkapazitäten der UVP-Behörde entsprechend zu schaffen sein.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare in Ihrer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ROHÖL-AUFSUCHUNGS AKTIENGESELLSCHAFT

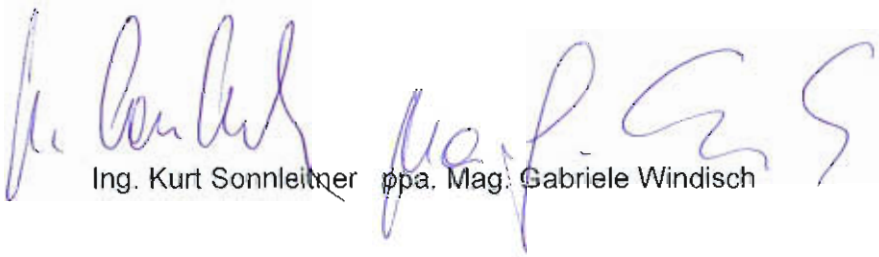

Ing. Kurt Sonnleitner ppa. Mag. Gabriele Windisch

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.